



19/038/2020

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 294

Dienststelle 19 - Amt für Stadtgrün, Klima und Umwelt

Berichterstatter/-in Herr Bürgermeister Breuer

Betreff: **Dringlichkeitsentscheidung Nr. 294 - Einsatz von Bioziden zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners**

Dringlichkeitsentscheidung

Eine ordnungsgemäße Einberufung von Rat und Hauptausschuss ist in absehbarer Zeit - auch bei verkürzter Ladungsfrist - nicht möglich, da aufgrund der derzeitigen Lage im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus der Schutz der Mitglieder der Gremien und der Vertreter der Verwaltung nicht gesichert ist. Mithin können die Gremien nicht beschlussfähig zusammenkommen und Entscheidungen treffen. Auf die Erlasslage des Landes NRW sowie die allgemeinen Verfügungen der Stadt Neuss wird verwiesen.

Zur Verhinderung erheblicher Nachteile oder Gefahren für die Stadt Neuss und zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit von Rat und Verwaltung trifft daher der Bürgermeister zusammen mit nachfolgenden Mitgliedern des Stadtrates gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW die folgende Dringlichkeitsentscheidung:

1. Die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in Neuss erfolgt weiterhin vorzugsweise mittels einer mechanischen Entfernung der Raupen und Nester.
2. In öffentlichen Bereichen mit einer erhöhten Exposition von Menschen (z.B. Schule, KiTa, stark frequentierte öffentliche Plätze und Grünanlagen) wird der zielgerichteten Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners mit dem Biozid „Foray ES“ zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, flächendeckend in Grünanlagen und besonders im direkten Umfeld zu Kindertagesstätten und Spielplätzen, Nistkästen für Rotkehlchen, Blau- und Kohlmeisen zu installieren.
4. Die Verwaltung berichtet zum jeweils letzten Ausschuss des Jahres über die Ausbringung des Biozids.

Sobald eine ordnungsgemäße Einberufung der Gremien wieder möglich ist, wird die Dringlichkeitsentscheidung in der nächsten möglichen Sitzung des Rates von diesem nachträglich genehmigt.

Sachverhaltsdarstellung

Siehe hierzu die als Anlage beigefügte Beratungsunterlage.

Begründung für die Dringlichkeit in der Sache

Die chemische Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (Ziffer 2) ist nur in einem kurzen Zeitfenster zwischen Anfang/Mitte April und Anfang Juni – je nach Verlauf der Witterung – möglich.

Anlagen

BU Einatz von Bioziden zur Bekämpfung des Eichprozessionsspinners

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 294

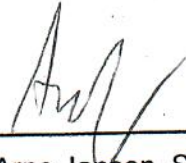
vom 20.03.2020



Reiner Breuer
Bürgermeister



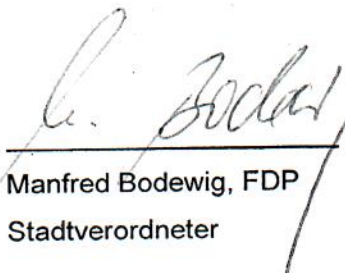
Helga Koenemann, CDU
Stadtverordnete



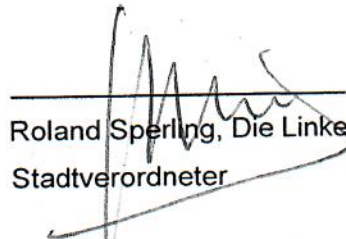
Arno Jansen, SPD
Stadtverordneter



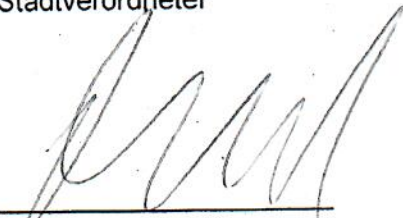
Michael Klinkicht,
Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Stadtverordneter



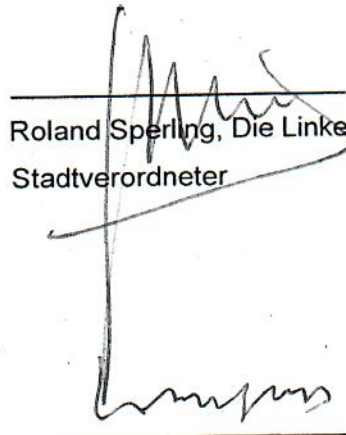
Manfred Bodewig, FDP
Stadtverordneter



Roland Sperling, Die Linke
Stadtverordneter



Carsten Thiel,
Ratsfraktion UWG/Freie Wähler Neuss - GO-Neuss
Stadtverordneter



Dirk Kranefuß, AfD
Stadtverordneter



19/014/2020

Beratungsunterlage

Dienststelle **19 - Amt für Stadtgrün, Klima und Umwelt**
Berichtersteller/-in **Herr Beigeordneter Dr. Welpmann**

Art der Beratung **öffentlich**
Betreff **Einsatz von Bioziden zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners**

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Umwelt und Grünflächen	12.02.2020	einstimmig zugestimmt
Rat der Stadt Neuss	20.03.2020	

Beschlussempfehlung

1. Die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in Neuss erfolgt weiterhin vorzugsweise mittels einer mechanischen Entfernung der Raupen und Nester.
2. In öffentlichen Bereichen mit einer erhöhten Exposition von Menschen (z.B. Schule, KiTa, stark frequentierte öffentliche Plätze und Grünanlagen) wird der zielgerichteten Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners mit dem Biozid „Foray ES“ zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, flächendeckend in Grünanlagen und besonders im direkten Umfeld zu Kindertagesstätten und Spielplätzen, Nistkästen für Rotkehlchen, Blau- und Kohlmeisen zu installieren.
4. Die Verwaltung berichtet zum jeweils letzten Ausschuss des Jahres über die Ausbringung des Biozids.

Sachverhaltsdarstellung

Die ursprüngliche Beschlussempfehlung wurde im Ausschuss für Umwelt und Grünflächen am 12.02.2020 um Absatz 4 ergänzt.

Wie bereits im Ausschuss für Umwelt und Grünflächen berichtet, breitet sich der Eichenprozessionsspinner (EPS), begünstigt durch den Klimawandel, immer weiter aus. In manchen Teilen Deutschlands, besonders im Nordosten, ist die Lage inzwischen dramatisch. Die Raupen des Schmetterlings befallen Eichen und ihre Brennhaare sind hoch allergen, sie können bei Menschen und Tieren einen allergischen Schock auslösen. Diese Haare können bis zu drei Jahre im Laub oder Gras verbleiben und dann noch bei Kontakt ihre Wirkung entfalten.

Potenziell betroffen von den Auswirkungen des EPS sind die Bevölkerung in Neuss ebenso wie die städtischen Mitarbeiter*innen, die bei der Grünflächenpflege schon Kontakt zu den allergenen Brennhaaren dieser Raupen hatten.

Sowohl zum Gesundheitsschutz der Öffentlichkeit als auch für den Arbeitsschutz der städtischen Mitarbeiter*innen sind geeignete und angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen. 2019 wurden an über 450 Bäumen im Stadtgebiet Raupen oder Nester des EPS beseitigt,

indem diese unter Arbeitsschutz mechanisch abgesaugt und fachgerecht entsorgt wurden. Für diese Tätigkeit wurden überwiegend externe Dienstleister eingesetzt, im Bereich der städtischen Friedhöfe wurde ergänzend auch eigenes Personal tätig. Grundsätzlich soll die mechanische EPS-Entfernung auch zukünftig als Standardmethode eingesetzt werden. Um im Bedarfsfall einen unverzüglichen Einsatz des entsprechenden Fachpersonals gewährleisten zu können, beauftragt die Verwaltung in diesem Jahr erneut mehrere Fachfirmen. Der Nachteil des mechanischen Verfahrens besteht darin, dass erst dann agiert werden kann, wenn bereits ein deutlicher Befall eines Baums und damit eine potenziell erhebliche Gefahrenquelle gegeben ist. Die präventive Vermeidung von gesundheitlichen Gefahren, etwa im Bereich von hoch frequentierten öffentlichen Plätzen, an Schulen oder KiTas ist damit nicht möglich.

Neben der mechanischen Bekämpfung mittels Absaugen können befallene Bäume auch mit chemischen oder biologischen Verfahren behandelt werden. Da diese Verfahren aber nicht so zielgerichtet sind wie eine mechanische Bekämpfung und zudem neben den Raupen des EPS auch andere Insektenarten und Nützlinge in Mitleidenschaft gezogen werden, ist deren Nutzen genauestens gegen die naturschutzfachlichen Risiken abzuwägen.

Derzeit sind nach dem Biozidrecht zwei Präparate zur Bekämpfung des EPS zugelassen: „Neem Protect“ (Wirkstoff Margosa-Extrakt) und „Foray ES“ (mikrobielles Biozid: *Bacillus thuringiensis*).

Die untere Naturschutzbehörde des Rheinkreises Neuss bewertet den Einsatz von Bioziden grundsätzlich kritisch, empfiehlt aber für den Fall, dass eine Bekämpfung der EPS aus Gründen des Gesundheitsschutzes unbedingt notwendig ist, den Einsatz von Foray ES (nur Fraßgift), da dieses Biozid nach heutigem Kenntnisstand selektiver wirkt als Neem Protect. Es sind zwar sämtliche freifressenden Schmetterlingslarven betroffen und damit evtl. auch ihre Fressfeinde, aber keine Schlupfwespen, Flörfliegen und Arachnida (Spinnentiere) wie Milben und Zecken. Auch geschützte Schmetterlingsarten sind betroffen.

Die Verwaltung hält es in Abwägung der vorgenannten Gesichtspunkte für angemessen, das Produkt „Foray ES“ gezielt und ausschließlich in folgenden Fallkonstellationen einzusetzen:

- im unmittelbaren Bereich von Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten,
- an Eichen auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen und
- in Grün- und Parkanlagen, wo sich Menschen regelmäßig unter Eichen aufhalten.

In Waldgebieten fernab von Siedlungen sind chemische oder biologische Bekämpfungsmaßnahmen zum Zwecke des Gesundheitsschutzes nicht angemessen.

Wie von der UNB gefordert, erfolgt der Einsatz nur dann, wenn vorab ein Befall der Eichen mit Eiern oder ein Befall mit den Larven des EPS durch die städtischen Baumkontrolleure festgestellt wurde. Dafür werden vor allem die Bereiche, in denen bereits in den Vorjahren Befall mit EPS aufgetreten ist, vorlaufend kontrolliert.

Auch die weiteren Anwendungsbestimmungen des Präparats werden eingehalten wie geeignete Witterung zum Zeitpunkt der Anwendung oder ausreichend viele Blätter zur Aufnahme des Biozids.

In allen weiteren befallenen Beständen werden weiterhin Warnschilder aufgestellt und die befallenen Bereiche großzügig abgesperrt, bei weitergehendem Handlungsbedarf werden die Raupen und Gespinste abgesaugt.

Auswirkungen auf Finanzen, Personal und Raumbedarf

Die finanziellen Mittel für die Ausbringung des Mittels durch fachkundige externe Dienstleister werden vornehmlich durch Einsparungen bei der mechanischen Bekämpfung des EPS, notwendigenfalls ergänzend durch Umschichtungen aus dem Budget der Baumpflege bereitgestellt.